

## Ist der Abdruck von Entwürfen für Bauwerke gestattet?

Nachdruck verboten.

for. R. gab zur Einweihung eines neuerbauten Rathauses eine Festschrift unter dem Titel heraus: »Das Rathaus zu Bl.; zur Erinnerung an die Einweihungsfeier«, die unter die Festteilnehmer gratis verteilt wurde. Auf den letzten beiden Blättern hatte er, nach Annahme der Strafkammer, ohne Einwilligung des Berechtigten, drei Grundrisse abdrucken lassen. Diese Grundrisse waren die Bervielfältigung dreier Bauzeichnungen, die von dem mit der Bauausführung betrauten Baumeister nach Weisungen des R. angefertigt worden waren und in denen der zur Ausführung gelangte Entwurf zum Rathausbau zur Erscheinung kam. R. ist dieserhalb, aus § 32 des Gesetzes betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und Photographie vom 9. Januar 1907, verurteilt worden. Auf seine Revision ist das Urteil vom Reichsgerichte, V 835/09, aufgehoben worden.

Die Revision bemängelt zutreffend, so führt das Reichsgericht aus, die erstrichterliche Annahme als rechtlich nicht einwandfrei, daß die hier in Betracht kommenden drei Grundrisse Entwürfe für Bauwerke im Sinne des § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 9. Januar 1907, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (Kunstschutzesetz), darstellen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 das. gehören allerdings auch Bauwerke zu den Werken der bildenden Künste, soweit sie künstlerische Zwecke verfolgen. Damit ist ein Doppeltes ausgedrückt. Einmal, daß, im Sinne des Gesetzes, aus der Zahl der Bauwerke nur diejenigen schutzfähig sind, mit denen oder bei denen künstlerische Zwecke verfolgt werden. Sodann, daß solche an sich schutzfähigen Bauwerke den Schutz nur genießen, soweit diese Voraussetzung zutrifft, d. h. insoweit sie künstlerische Zwecke verfolgen. Dient daher das Bauwerk nicht als solches künstlerischen, sondern Gebrauchszwecken, so kann der Schutz des Gesetzes immer nur in den Beziehungen und Teilen eintreten, in denen trotz des Gebrauchszweckes über diesen hinaus künstlerische Zwecke verfolgt werden. Das kann, wie die Revision mit Recht andeutet, beispielsweise zutreffen auf die äußere Gliederung und Ausgestaltung des Bauwerkes, also auf Fassaden, Erker, Auf- und Eingänge und dergleichen, oder auf gewisse Teile der Innenausstattung, wie auf das Treppenhaus usw.

Dies ergibt sich als Sinn des Gesetzes auch aus seiner Entstehungsgeschichte, insbesondere aus der Begründung der §§ 1, 2 zu dem insoweit sachlich unverändert gebliebenen Entwurfe des Bundesrats. Wenn sodann in § 2 Abs. 2 des Gesetzes bestimmt wird:

»Als Werke der bildenden Künste gelten auch Entwürfe . . . für Bauwerke der in Abs. 1 bezeichneten Art«,

so ist damit ausgesprochen, daß den Schutz dieses Gesetzes auch die Entwürfe zu den in dessen Sinne schutzfähigen Bauwerken genießen sollen, d. h. daß hinsichtlich ihrer der Schutz einzutreten habe, wenn und soweit sie gesetzlich geschützte Bauwerke zum Gegenstande haben. Die gleiche Beschränkung kommt auch in § 4 des Gesetzes zum Ausdruck, wenn es dort heißt: »Soweit Entwürfe als Werke der bildenden Künste anzusehen sind, findet das Gesetz, betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur usw. vom 19. Juni 1901 (Literaturschutzgesetz) keine Anwendung.« Die etwaige Annahme, die Entwürfe zu Bauwerken seien in dem Kunstschutzesetz als Ganzes, d. h. in vollem Umfang und ohne Einschränkung für schutzfähig erklärt, sofern nur das Bauwerk überhaupt zu den in § 2 Absatz 1 bezeichneten

gehöre, möge es den gesetzlichen Schutz auch bloß hinsichtlich eines einzelnen, im Verhältnis zu seiner sonstigen Zweckbestimmung vielleicht untergeordneten Teiles, wie beispielsweise eines Erkers, genießen, muß von der Hand gewiesen werden. Sie würde jeder inneren Berechtigung entbehren, fände auch in der Entstehungsgeschichte des Gesetzes keinerlei Stütze. Denn in den damals gepflogenen Erörterungen handelte es sich nur darum, wie das Verhältnis beider Gesetze — des Kunstschutz- und Literaturschutzgesetzes — zu einander im allgemeinen zu bestimmen sei. Es wurde anerkannt, daß sich die Voraussetzungen der Gesetze dann vollständig decken könnten, wenn die betreffende Abbildung zwar Kunstzwecke verfolge, aber nicht, wie das Literaturschutzgesetz (§ 1 Nr. 3 das.) voraussetze, ihrem Hauptzwecke nach. Für diesen Fall sollte, nach der unwidersprochen gebliebenen Erklärung des Regierungsvertreters ausschließlich das Kunstschutzesetz zur Anwendung kommen. Hierin gelangt zum Ausdruck, daß, soweit in einem Einzelfall an sich die Tatbestände beider Gesetze einander decken würden, nur das Kunstschutzesetz Platz zu greifen hat. Dagegen ist die hier zur Entscheidung stehende Frage nicht berührt worden, ob die Entwürfe zu einem Bauwerk in ihrer Gesamtheit — schlechtthin und unterschiedslos — unter das Kunstschutzesetz fallen sollen, sobald das Bauwerk, sei es nur in einem einzelnen Teile oder in einer einzelnen Beziehung, Kunstschutz genießt. Danach läßt sich die weitere Folgerung nicht ablehnen, daß, wenn ein einzelner Entwurf zu einem Gebäude, z. B. wie hier ein Grundriß, in einem Teile diejenige Seite des Bauwerkes betrifft, die dieses dem Kunstschutz unterwirft, im übrigen aber nicht, hinsichtlich des erstbezeichneten Teiles das Kunstschutzesetz, hinsichtlich seiner übrigen Teile aber das Literaturschutzgesetz auf ihn anzuwenden ist, so daß insofern mit Beziehung auf denselben Entwurf allerdings beide Gesetze gleichzeitig zur Anwendung gelangen können (§ 73 Str.-G.-B.).

Diese Gesichtspunkte hat die Strafkammer verkannt. Sie stellt von dem Rathausbau fest, »daß er ein Bauwerk sei, das mit einem erheblichen Kostenaufwand und unter Heranziehung namhafter Architekten errichtet wurde, und nicht nur Bureauzwecken dienen, sondern die Bedeutung des Gemeinwesens zu monumentalem Ausdruck bringen sollte, mithin künstlerische Zwecke verfolgte«, und folgert hieraus unmittelbar, daß die gedachten drei Grundrisse des Bauwerks Entwürfe im Sinne des § 2 Absatz 2 des Gesetzes seien. Das ist nach dem Angeführten rechtsirrig. Das Rathaus war, wie die Strafkammer selbst annimmt, ein Bauwerk, das als Ganzes den seiner Bestimmung entsprechenden Gebrauchszwecken der Gemeinde und ihrer Verwaltung, also nicht künstlerischen Zwecken dienen sollte. Künstlerische Zwecke konnten auf der von der Strafkammer selbst festgelegten tatsächlichen Grundlage mithin nur in Einzelbeziehungen der gekennzeichneten Art verfolgt sein. Schon hieraus ergibt sich, daß die Grundrisse nicht ohne weiteres als Ganzes Entwürfe im Sinne des § 2 Absatz 2 des Gesetzes sein können, daß sie es vielmehr nur insofern und insoweit sind, als sie eben diese Beziehungen des Bauwerkes betreffen. Die gedachten Feststellungen weisen an sich nur darauf hin, daß das Rathaus nach der Auffassung der Strafkammer, bestimmt sei, in seiner äußeren Erscheinung, d. h. nach der Gestaltung, die seinem Äußeren gegeben ist, künstlerischen Zwecken zu dienen. Zwar kann eine künstlerische Wirkung auch durch die innere Ausgestaltung des Bauwerkes bezweckt werden; es ist insbesondere nicht ausgeschlossen, daß dieser Zweck schon durch die Anordnung der Innenräume verfolgt wird. Allein wenn, wie hier, ein für den Gebrauch einer Verwaltung bestimmtes Nutzgebäude in Frage steht, würde ein solcher Zweck durch die wieder-